



Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e.V.

Satzung

des eingetragenen Vereins

Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge

RRVK2017-Version001

Neufassung

Herausgegeben vom

Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e.V., Seestraße 13, D-15562 Rüdersdorf bei Berlin

Das Dokument umfasst insgesamt 10 Seiten. Alle Seiten haben den Zustand 0.

Copyright © RRVK 2017 Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Gliederung	5
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten	6
§ 7 Beiträge	6
§ 8 Maßregelungen	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 12 Der Vorstand	9
§ 13 Kassenprüfer	10
§ 14 Auflösung	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Als Nachfolger des RVK steht diese Satzung in der Tradition dieses Vereins.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e.V. und hat seinen Sitz in Rüdersdorf bei Berlin. Er ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Frankfurt/ Oder Aktenzeichen VR 3583 FF) eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Landesruderverbandes Brandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Rudersports in all seinen Formen für alle Interessenten, unabhängig ihres Alters und Geschlechts, ihrer Nationalität, ihres Glaubens sowie ihrer körperlichen Konstitution. Der Verein bezweckt weiterhin die kameradschaftliche, leistungsorientierte und humanistische Erziehung der heranwachsenden Generation. Er pflegt die Traditionen des Rüdersdorfer Rudersportes aus dem „Ruderverein Kalkberge e.V.“, aus der "Wassersportgruppe der Bergmanns- Gemeinschaft" und aus der "BSG Aufbau Rüdersdorf, Sektion Rudern" auf den Gebieten

des Wettkampfruderns, des Wanderruderns und des Kinder- und Jugendruderns.

Der Verein schließt personell und materiell an den 1914 gegründeten „Ruderverein Kalkberge e.V.“ an. Er ist nicht nur Funktions- sondern auch Nachfolger des „Rudervereins Kalkberge e.V.“

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, deren Aufwendungen für den Verein wesentlich über das satzungsmäßig zu fordernde Maß hinausgehen, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten des laufenden Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und dem Kassenwart bis 31.12. des laufenden Jahres übergeben werden.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart können eigene selbständige Abteilungen gegründet werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat unter Anerkennung der Vereinssatzung an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Streitfall die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Quartals unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - wenn es gröblich oder fortgesetzt gegen die Satzung und Ordnungen verstößt,
 - wenn es das Ansehen des Vereins empfindlich schädigt oder die Eintracht innerhalb des Vereins gefährdet,
 - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Dem vom Ausschluss bedrohtes Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet

§ 7

Beiträge

- (1) Es werden eine Beitrittsgebühr, außerordentliche Beiträge, Monatsbeiträge sowie Umlagen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Der Beitrag ist am 1. jedes Monats fällig und bis zum 10. zu zahlen. Mitglieder, die mehr als zwei Monate mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, verlieren bis zur Begleichung derselben ihre Rechte im Sinne dieser Satzung, ohne dass dadurch die Verpflichtung zur Zahlung aufgehoben wird.
- (2) Wer mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 8

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins,
- materielle Schadensersatzleistung.

Mitglieder, die materiellen Schaden verursacht haben, können dafür bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen und an geeigneter Stelle im Verein durch Aushang bekannt zu geben.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt.
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushang im Verein, Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tage liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Berichte der ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

(8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los.

(9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(10) Anträge können von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.

(11) Über Anträge und deren Behandlung, die nicht mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich gerichtet wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(12) Die Beschlüsse werden durch das Versammlungsprotokoll beurkundet. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Die sich zur Wahl stellenden Mitglieder für den Vorstand und Kassenprüfer, sind mit der Einladung der Versammlung durch Aushang zu veröffentlichen.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart
- Hauswart
- Bootswart
- Verantwortlicher Behindertensport
- Wanderruderwart
- Jugendwart
- Veranstaltungswart
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter von Ausschüssen

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Personen des Personenkreises: Vorsitzender, seinem Stellvertreter und Kassenwart, vertreten.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Für bestimmte Bereiche können Ausschüsse gebildet werden. Die Leitung, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse regelt der Vorstand.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Belege, fertigen darüber einen schriftlichen Bericht an und legen ihn der Mitgliederversammlung vor.

§ 14

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall Steuer begünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 26.02.2017 von der Mitgliederversammlung des Rüdersdorfer Rudervereins Kalkberge e.V. beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.